Vergaberecht und –praxis
Rechtslage und aktuelle Urteile

Seminar Vergabe von Biotop-, FFH-, Lebensraum- und Artenkartierung, 22.01.2015 in Schneverdingen

Dipl.-Ing. Peter Kalte

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.
Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim
Tel.: 0621-860861-0 Fax: 0621-860861-20

E-mail: kontakt@ghv-guetestelle.de

Web: www.ghv-guetestelle.de

Inhalt:

- Vorstellung der GHV
- Rechtliche Grundlagen unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Rechtliche Grundlagen oberhalb der EU-Schwellenwerte
- Rechtsprechung zur Vergabe von Biotopkartierungsleistungen: OLG Brandenburg vom 27.03.2012 – Verg W 13/11 (nachfolgend OLG-Entscheidung genannt)
- Wertung der OLG-Entscheidung aus Sicht der GHV
- Zusammenfassung
- Erster Ausblick auf das Vergaberecht 2016 ff

GHV – Gütestelle Honorar- und Vergaberecht

Rd. 300 direkte und rd. 5.500 indirekte Vereinsmitglieder, z. B.:

- Bauwirtschaft Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
- 5 Berufsverbände der Ökologen
- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, Mainz
- FRAPORT, Flughafen Köln-Bonn, ZDF
- Ingenieurkammern Baden-Württemberg und Saarland
- Architektenkammer Saarland
- Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, BW
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, BW
- Städte Karlsruhe, Ludwigshafen, Mainz, Paderborn, Stuttgart …
- Ingenieur- und Architekturbüros

GHV – Gütestelle Honorar- und Vergaberecht

Die GHV

- berät, führt Schlichtungen durch, erstellt Schiedsgutachten und Empfehlungen in HOAI- und VOF- Fragen
- ist neutral,
    - stellt dies durch einen paritätisch besetzten Vorstand sicher,
    - stellt dies durch vereidigte Sachverständige und Anwälte sicher,
- wird bundesweit angefragt,
- ist beim Justizministerium B.-W. als Schlichtungsstelle geführt,
- ist bei der Europäischen Kommission notifiziert,
- ist als gemeinnütziger Verein anerkannt.

Rechtliche Grundlagen

§ 3 Abs. 9 VgV:

„Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird.“

- ➔ Sobald der Auftraggeber nach außen zu erkennen gibt, dass er einen Auftrag erteilen will, muss er den Auftragswert ermitteln!
- ➔ Die Auftragswertermittlung ist Sache des Auftraggebers!
- ➔ Die Auftragswertermittlung des Auftraggebers nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet über die weitere Anwendung des Vergaberechts!

Rechtliche Grundlagen

EU-Schwellenwerte ab 01.01.2014 (Verordnung EU Nr. 1336/2013):

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Sektoren Verteidigung und Sicherheit: 412.000 €
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Bundesbehörden 134.000 €
- Alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge **207.000 €**

➔ Ermittelt der Auftraggeber einen Auftragswert von (134.000 €) 207.000 € oder mehr greift nationales Recht, sonst das in deutsches Recht umgesetzte EU-Vergaberecht!

Rechtliche Grundlagen unterhalb EU-Schwelle

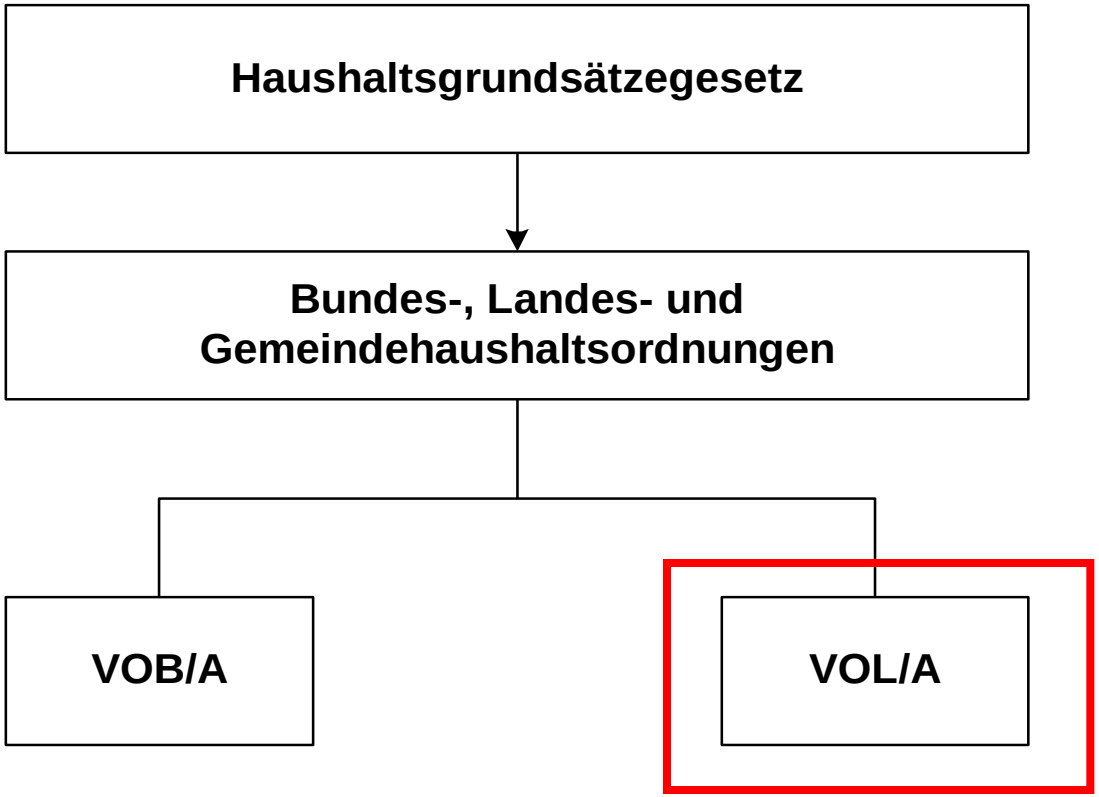

Rechtliche Grundlagen unterhalb EU-Schwelle

VOL/A Abschnitt 1:

§ 1 Anwendungsbereich.

„Die folgenden Regeln gelten für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen). Sie gelten nicht

- *für Bauleistungen (…) – VOB – (…)*
- *für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden. Die Bestimmungen der Haushaltsordnungen bleiben unberührt.“*

➔ VOL/A Abschnitt 1 gilt für Kartierungsleistungen **nicht.**

➔ Nachfolgend genauer! Und was greift?

Rechtliche Grundlagen unterhalb EU-Schwelle

VOL/A Anh. IV. III. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten:

§ 1 zweiter Spiegelstrich:

„Weiterhin sind alle Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden, dem Abschnitt ***entzogen****. Welche Leistungen hierunter fallen, ergibt sich aus dem Katalog des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des EStG. Die Aufzählung ist nicht abschließend.*

Wird eine freiberufliche Leistung gleichzeitig im Wettbewerb von einem Gewerbebetrieb angeboten, findet die VOL auch auf die entsprechende Leistung des Gewerbebetriebs keine Anwendung (…)“

- ➔ Ist nur ein Freiberufler als Anbieter zu erwarten, greift die VOL/A Abschnitt 1 nicht!
- ➔ Kartierer sind i. d. R. Freiberufler!

Rechtliche Grundlagen unterhalb EU-Schwelle

VOL/A Anh. IV; III. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten:

§ 1 zweiter Spiegelstrich (weiter):

„§ 1 zweiter Spiegelstrich lässt insbesondere §§ 7 und 55 BHO (bzw. die entsprechenden landes- und kommunalrechtlichen Bestimmungen) unberührt. Einheitliche Grundsätze für die Vergabe der Gesamtheit freiberuflicher Leistungen sind nicht vorhanden. (…)“

➔Es gibt (noch) kein „Vergaberecht“ für Vergaben unterhalb der Schwelle und keine einheitliche Regelung für freiberufliche Leistungen!

Rechtliche Grundlagen unterhalb EU-Schwelle

VOL/A Anh. IV; III. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten:

§ 1 zweiter Spiegelstrich (weiter):

„Mit Rücksicht auf den Ausnahmecharakter bedarf es grundsätzlich für das Vorliegen der Ausnahmesituationen des § 55 BHO der Prüfung im Einzelfall. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Ausnahmetatbestand bei freiberuflichen Leistungen in der Regel erfüllt ist. Sie können daher grundsätzlich freihändig vergeben werden.“

- ➔ Es gibt den **Grundsatz der freihändigen Vergabe!**
- ➔ Freihändige Vergaben sind Verhandlungsverfahren mit einem (Direktvergabe) oder mehreren Bewerbern (Suchverfahren)!

Rechtliche Grundlagen unterhalb EU-Schwelle

VOL/A Anh. IV, III. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten:

§ 1 zweiter Spiegelstrich (weiter):

„Die Aufträge sind, soweit Leistungen an freiberuflich tätige vergeben werden an solche Freiberufler zu vergeben, deren Fachkunde Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit feststeht, die über ausreichende Erfahrungen verfügen und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Ausführung bieten. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.“

- ➔ Vergabekriterien sind: Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Erfahrung = Leistungswettbewerb
- ➔ Kein Preiswettbewerb!
- ➔ In der Praxis jedoch meist ein reiner Preiswettbewerb!?

Rechtliche Grundlagen unterhalb EU-Schwelle

Vergaben unterhalb der Schwelle von 207.000 €:

- ➔ Die VOL/A Abschnitt 1 greift nicht!
- ➔ Es sind „freihändige Vergaben“ durchzuführen!
- ➔ So weit die Zuverlässigkeit usw. bekannt ist, kann eine Direktvergabe erfolgen!
- ➔ Aufträge sind dann zu streuen!
- ➔ Soweit ein Wettbewerb stattfinden soll, muss dies ein Leistungswettbewerb sein (z. B. Suchverfahren!
- ➔ Ein reiner Preiswettbewerb ist nicht vorgesehen (anders die heute gängige Praxis)!

Muster für Suchverfahren unter:

- ➔ www.rift-online.de oder www.ghv-guetestelle.de

Rechtliche Grundlagen oberhalb EU-Schwelle

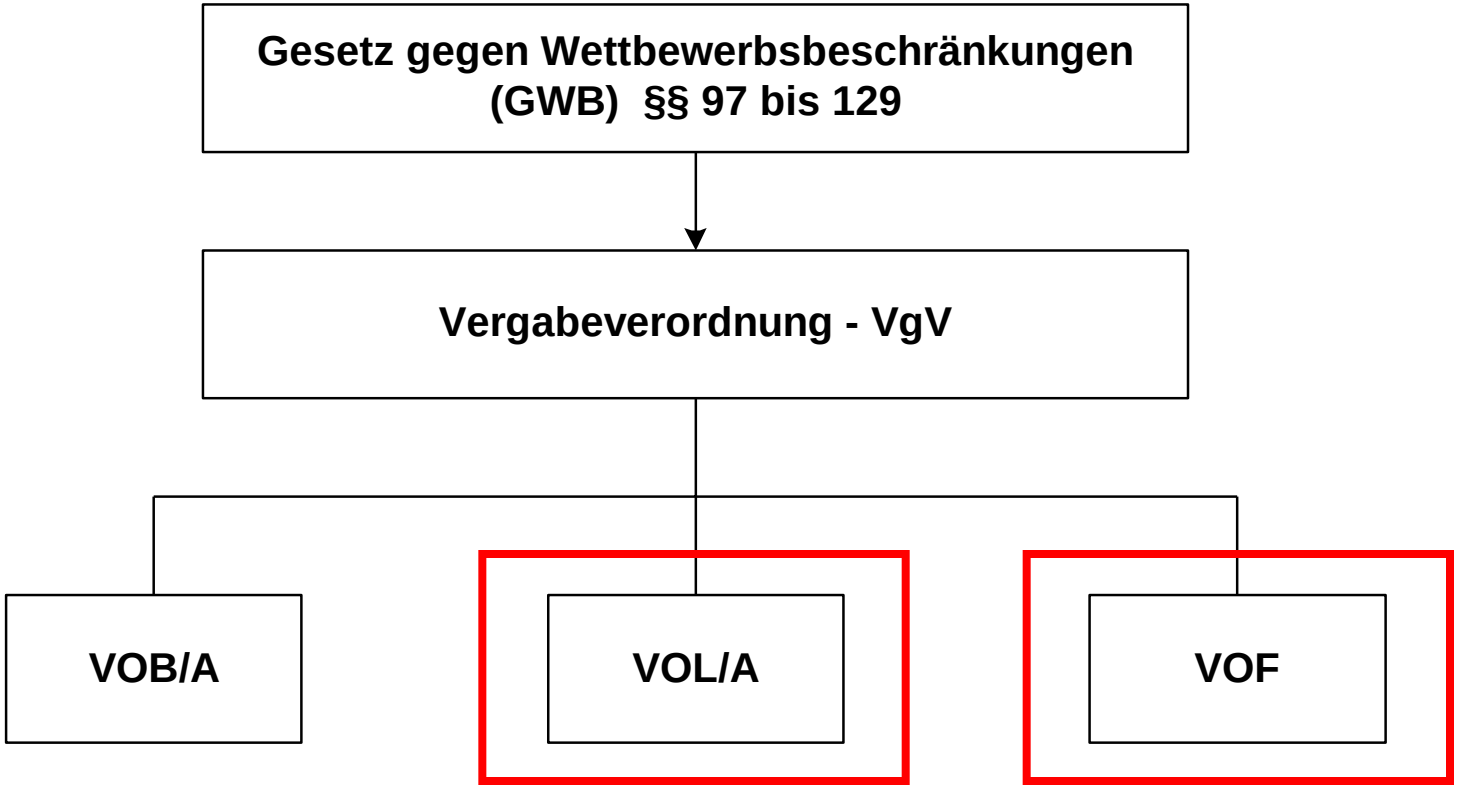

Rechtliche Grundlagen oberhalb EU-Schwelle

§ 4 Abs. 1 VgV:

„Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen (…) müssen Auftraggeber (…) folgende Bestimmungen der VOL/A anwenden, wenn in § 5 nichts anderes bestimmt ist:

1. (…) die Bestimmungen des zweiten Abschnitts der VOL/A (…)“

- ➔ Soweit § 5 VgV nicht greift, greift der 2. Abschnitt VOL/A
- ➔ 2. Abschnitt VOL/A = VOL/A-EG

Rechtliche Grundlagen oberhalb EU-Schwelle

§ 5 Abs. 1 VgV:

„Bei der Vergabe von Aufträgen für Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht (…) werden, (…) müssen Auftraggeber (…) folgende Bestimmungen der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) … anwenden: (…)“

§ 5 Abs. 2 VgV:

„Absatz 1 gilt nicht für Dienstleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.“

- ➔ Die VOF gilt bei freiberuflichen Leistungen, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann!
- ➔ Sonst gilt die VOL/A-EG!

Rechtliche Grundlagen oberhalb EU-Schwelle

§ 1 Abs. 1 VOL/A-EG - Anwendungsbereich:

„Die folgenden Regeln gelten für die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Liefer- und Dienstleistungen), (…) . Sie gelten nicht für

- *(…)*
- *Dienstleistungen, die unter die (…) VOF fallen.“*

➔ Erneut: Dienstleistungen, die nicht VOF sind, sind VOL/A-EG

§ 3 Abs. 1 VOL/A-EG – Arten der Vergabe:

„Die Vergabe von Aufträgen erfolgt im offenen Verfahren. In begründeten Ausnahmefällen ist ein nicht offenes Verfahren, ein Verhandlungsverfahren oder ein wettbewerblicher Dialog zulässig.“

➔ Das Verhandlungsverfahren ist möglich!

Rechtliche Grundlagen oberhalb EU-Schwelle

§ 8 Abs. 1 VOL/A-EG - Leistungsbeschreibung:

„Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und dass miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind (Leistungsbeschreibung).“

- ➔ Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben!
- ➔ Alle Bewerber „müssen“ die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen!
- ➔ Es „müssen“ vergleichbare Angebote zu erwarten sein!

Rechtliche Grundlagen oberhalb EU-Schwelle

§ 21 VOL/A-EG - Zuschlag:

„Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.“

- ➔ Das „wirtschaftlichste“ Angebot ist zu bezuschlagen!
- ➔ Soweit keine anderen Kriterien der „Wirtschaftlichkeit“ vorgesehen sind, ist der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen (Rechtsprechung)!
- ➔ Bei Kartierungsleistungen kann es keine anderen Kriterien der „Wirtschaftlichkeit“ geben, deshalb ist der Preis das einzige Zuschlagskriterium, wenn VOL/A-EG greift!
- ➔ Reiner Preis- und kein Leistungswettbewerb!

Rechtliche Grundlagen oberhalb EU-Schwelle

§ 1 VOF - Anwendungsbereich:

„Die folgenden Regeln gelten für die Vergabe von Aufträgen über Dienstleistungen … die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht (…) werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, (…) .“

§ 3 VOF - Vergabeart:

„Aufträge werden im Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) vergeben.“

➔ Vergabeart nur Verhandlungsverfahren!

Rechtliche Grundlagen oberhalb EU-Schwelle

§ 6 VOF - Aufgabenbeschreibung:

„Die Aufgabe ist klar und eindeutig zu beschreiben, damit alle Bewerber oder Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können.“

- ➔ Die „Aufgabe“ und nicht die „Leistung“ ist klar und eindeutig (nicht erschöpfend) zu beschreiben!
- ➔ Alle Bewerber sollen (nicht: müssen) die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können!
- ➔ Es gibt keine Forderung nach sofort vergleichbaren Angeboten. Darüber darf und wird verhandelt werden!

Rechtliche Grundlagen oberhalb EU-Schwelle

§ 11 Abs. 5 und 6 VOF - … Auftragserteilung:

„Bei der Entscheidung über die Auftragserteilung berücksichtigen die Auftraggeber verschiedene, durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, zum Beispiel Qualität, fachlicher Wert … und Preis/Honorar.

Der Auftraggeber schließt den Vertrag mit dem Bieter, der aufgrund des ausgehandelten Auftragsinhalts und der ausgehandelten Auftragsbedingungen im Rahmen der bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung die bestmögliche Leistung erwarten lässt.“

- ➔ Qualitätskriterien können in die Wertung einfließen!
- ➔ „Leistungswettbewerb“ und kein reiner „Preiswettbewerb“!
- ➔ Auftrag nicht an den Billigsten, sondern an den „Besten“!

Beschwerde vor OLG-Entscheidung:

Vortrag der Beschwerdeführerin zur Abgrenzung VOL / VOF:

„Nach Ansicht der Beschwerdeführerin verkennt die Vergabekammer jedoch, dass die zahlreichen Erläuterungen lediglich die Methode der Biotopkartierung darstellen, nämlich „wie“ diese Leistungen erbracht werden müssen.“

➔ Kartierungsanleitungen sind nur Methodenbeschreibungen und ersetzen keine Leistungsbeschreibung einer konkreten Leistung!

Beschwerde vor OLG-Entscheidung:

Vortrag der Beschwerdeführerin zur Abgrenzung VOL / VOF:

„Eine vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistung liegt vor, wenn eine Leistung im Sinne der Lösung der Aufgabe nachgefragt wird,

- *deren Resultat im Voraus noch nicht feststeht bzw.*
- *deren Lösung sich erst durch die Leistung entwickelt bzw.*
- *ohne deren planerische Umsetzung/vorweggenommene Planung vorab eine eindeutige und erschöpfende Beschreibung nicht möglich ist bzw.*
- *zu deren Realisierung ein Beurteilungsspielraum gegeben ist.*

(aus Weyand, ibr-Kommentar 2011, § 1 VOF Rdn. 23)“

➔ Trifft auf Kartierungsleistungen zu!

Beschwerde vor OLG-Entscheidung:

Vortrag der Beschwerdeführerin zur Abgrenzung VOL / VOF:

„Die Biotopkartierung besteht aus

- *Erhebung der naturschutzfachlichen Gegebenheiten*
- *Analyse und Abwägung*
- *Naturschutzfachliche Bewertung*
- *Pflege- und Maßnahmenvorschläge/Dringlichkeit.*

Dies ist einem Arzt vergleichbar bezüglich Anamnese – Diagnose – Problembehandlung – Therapievorschlag.“

➔ Kartierungsleistungen sind nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar!

Beschwerde vor OLG-Entscheidung:

Vortrag der Beschwerdeführerin zur Abgrenzung VOL / VOF:

„Kennzeichnend ist dabei, dass der geistig-schöpferische Aspekt auf Grund der Vielzahl von Lösungsmöglichkeiten, die denkbar sind, zu unkalkulierbarem Leistungsaufwand führt. Die geistige Leistung mit schöpferischen Aspekten besteht also im Kern darin, im Rahmen vorgegebener Sachzwänge aus einer Vielzahl von völlig unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten eine vertretbare, nicht verkörperte, immaterielle Lösung zu erzielen.“

➔ Das macht Kartierungsleistungen aus!

Beschwerde vor OLG-Entscheidung:

Vortrag der Beschwerdeführerin zur Kalkulation (Endpreis):

„Die Lösung durch den Biotopkartierer besteht u. a. darin, die vorgefundenen Biotope systematisch und aufgrund von Sach- und Fachkunde unter Einsatz von fachlichem Beurteilungs- und Prognoseermessens ordnungsgemäß zu erfassen.

Dies kann je nach tatsächlich vor-Ort (!) auffindbarer Situation ganz unterschiedlichen Arbeits- und damit Zeitaufwand, der folglich preislich vorab nicht kalkulierbar ist, nach sich ziehen.“

- ➔ Das macht Kartierung aus!
- ➔ Ein Beispiel wird ausgeführt, was einmal einen Arbeitsaufwand von 10 h bedeutet, einmal einen Aufwand von 80 h!

Beschwerde vor OLG-Entscheidung:

Zur Kalkulation (Endpreis) Beispiel: Wiesen

„a) Um den gesamten Bestand wird eine Biotopgrenze gezogen und ihn so gegen eine eventuell vorhandene Intensivwiese (Biotoptyp 4) abzugrenzen. Die Einstufung erfolgt insgesamt als Feuchtwiese. Der Übergang zur Frischwiese wird nur textlich als Begleitbiotop erwähnt.

Lösung = 1 Fläche mit 1 Biotoptyp .

b) Drei Bereiche der Frischwiese (Biotoptyp 1) werden gegen kleine Bereiche von Feucht- und Wechselfeuchten Bereichen, die aber alle gegeneinander abgegrenzt werden, einzeln kartiert. Es erfolgt eine sehr kleinteilige Kartierung an der Grenze der Darstellbarkeit.

Lösung = 6 Flächen mit 3 verschiedenen Biotoptypen.“

➔ Bei a) geringer, bei b) hoher Aufwand, beides „richtig“!

Beschwerde vor OLG-Entscheidung:

Vortrag der Beschwerdeführerin zur Kalkulation (Endpreis):

So müsste eine VOL-Leistungsbeschreibung lauten:

„Kartierung des Biotoptyps 051121 (Frischwiese, artenreiche Ausprägung) auf einer Begehungsfläche von XY ha. Die einmalige Begehung ist vor der ersten Mahd im Mai 2012 durchzuführen. Abgerechnet wird nach tatsächlich kartierten Fläche auf Grundlage des EP. Die Preisangabe ist für eine kartierte Fläche von xy ha anzugeben. In den Preis sind Negativflächen mit einzukalkulieren.“

➔ Immenser Aufwand, der nach Überzeugung der GHV an Grenzen stößt!

Entscheidung OLG:

Zur Abgrenzung VOL / VOF:

„… denn es geht nicht darum, eine Problemstellung durch geistig-kreative Schöpfung einer noch zu findenden Lösung zuzuführen. Das zu erreichende Ziel der Biotopkartierung liegt darin, die Ausstattung der Landschaft an Hand von abgrenzbaren Biotoptypen zu beschreiben. Zum Erreichen der vorgegebenen Lösung der Biotopkartierung sind die entsprechenden tatsächlichen Gegebenheiten der Natur zu untersuchen, deren Ergebnisse nach anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben zu werten und bestimmten Kategorien der zu erfassenden Flächen zuzuordnen und schließlich in die Form einer digitalisierten Karte zu bringen.“

- ➔ Keine geistig schöpferische Leistung!?
- ➔ Erkennt nur reines Erfassen!

Entscheidung OLG:

Zur Abgrenzung VOL / VOF:

„Zutreffend zeigt die Antragstellerin mit detailreichen Ausführungen auf, dass der Auftragnehmer bei der anzufertigenden Biotoptyp-kartierung umfangreiche Wertungs- und Beurteilungsspielräume – beispielsweise bei der Biotopeinordnung – auszufüllen hat und folglich auch geistig-schöpferisch tätig wird. Dieser Umstand, der einer wissenschaftlichen Arbeit immanent ist, ändert aber nichts daran, dass die zu erledigende Aufgabe eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.“

- ➔ Doch geistig schöpferisch tätig, aber nur in der wissenschaftlichen Arbeit!?
- ➔ VOL/A-EG!

Entscheidung OLG:

Zum Gesamtpreis:

„Der Umstand, dass die auszuführenden Arbeiten ihrem konkreten Umfang nach noch nicht feststehen, weil diese von den erst bei der Auftragsdurchführung zu ermittelnden Gegebenheiten der Natur – insbesondere der Anzahl, Ausdehnung und Beschaffenheit der einzelnen zu erfassenden Gebiete – abhängen, berührt die Beschreibbarkeit der Lösung nicht. Hiervon zu trennen ist allerdings die Frage, ob infolge des noch offenen Arbeitsanfalls die geforderte Angabe eines Gesamtpreises deshalb zu beanstanden ist, weil den Bietern eine kaufmännisch vernünftige Kalkulation unmöglich ist.“

- ➔ Leistungsumfang unklar, Inhalt klar!?
- ➔ Von der Fragestellung ist der Gesamtpreis zu trennen!

Entscheidung OLG:

Zum Gesamtpreis:

„Schließlich belegen die zu Los 3 abgegebenen Angebote der Beigeladenen derart unterschiedliche Ansätze des Arbeitsaufwandes, dass nicht mehr von vergleichbaren Angeboten gesprochen werden kann. Der höchste angebotene Gesamtpreis übersteigt den niedrigsten Gesamtpreis um mehr als 400 %, wobei Stundensätze im Rahmen von 30,- € bis zu 42,- € angesetzt sind. Die kalkulierte Gesamtstundenzahl variiert zwischen 995 h und 3.680 h.“

- ➔ Schwankungen in dieser Größenordnung zeigen, dass die Angebote nicht vergleichbar sind!
- ➔ Leistungsbeschreibung mangelhaft!

Entscheidung OLG:

Zum Gesamtpreis:

„Die Aufbürdung eines ungewöhnlichen Wagnisses – soweit dies auf unzureichender Beschreibung des Umfangs der Leistung beruht – ist folglich schon nach § 8 Abs. 1 EG VOL/A als unzulässig anzusehen. (…)

Unzulässig ist es danach, eine Gesamtpreisangabe zu verlangen, wenn Umstände offen sind, welche die Preisermittlung in der Weise beeinflussen, dass eine kaufmännisch vernünftige Kalkulation eines Gesamtpreises unmöglich ist.“

- ➔ Leistungsbeschreibung darf kein ungewöhnliches Wagnis zur Folge haben!
- ➔ Gesamtpreis darf nicht angefragt werden!

Entscheidung OLG:

Gesamtentscheidung:

„Ist die vorherige Festlegung eines Gesamtpreises objektiv unmöglich, so wird nur ein Verhandlungsverfahren gemäß § 3 Abs. 3 lit. b EG VOL/A verbleiben.“

➔ OLG entscheidet, dass ein Verhandlungsverfahren nach VOL/A-EG durchzuführen ist!

Wertung GHV:

Einzelbewertung (1):

Folgen Vergabestellen der Entscheidung bedeutet das vereinfacht:

- ➔ Sie vergeben nach VOL/A-EG!
- ➔ Sie müssen mit jedem Bewerber, der die Eignung nachgewiesen hat, einzeln „verhandeln“, d. h. strukturierte und dokumentierte Gespräche führen!
- ➔ Sie dürfen keinen Gesamtpreis abfragen, allein weil ein Mengenproblem darin besteht, wie viele bestimmte Biotoptypen in einer Fläche anzutreffen sind!
- ➔ Sie müssen für jeden im Erfassungsgebiet möglichen Biotoptyp einen Einheitspreis anfragen (Einheitspreisvertrag)!

Wertung GHV:

Einzelbewertung (2):

Weiter:

- ➔ Sie müssen bei der Preisbildung von Einheitspreisen zusätzlich pro Biotoptyp Flächengrößenkategorien bilden, da der Aufwand entsprechend größer ist umso kleinteiliger die Biotopkartierung erfolgt, und ggfs. weitere kalkulationserhebliche Faktoren bei einer Preisbildung pro Biotoptyp berücksichtigen!

Wertung GHV:

Gesamtbewertung:

- ➔ GHV hält die Entscheidung für falsch, insbesondere für Auftraggeber und Auftragnehmer nicht zielführend!
- ➔ GHV empfiehlt das VOF-Verfahren.
- ➔ Nur so kann der Kartierer gefunden werden, der die bestmögliche Leistung erwarten lässt!
- ➔ Nur so ist die beste Lösung „für den Naturschutz“ erreichbar!

Zusammenfassung:

Unterhalb der EU-Schwellenwerte:

➔ Kartierungsleistungen sind freihändig zu vergeben!

Oberhalb der EU-Schwellenwerte:

➔ Die VOL/A-EG greift bei vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbaren Leistungen und stellt einen Preiswettbewerb dar!

➔ Die VOF greift bei vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbaren Leistungen und ermöglicht den Leistungswettbewerb!

➔ **Lt. OLG:**

➔Verhandlungsverfahren nach VOL!

➔Keine Abfrage eines Gesamtpreises!

➔Im Detail beschriebener Einheitspreisvertrag!

➔ Es folgt noch ein kurzer Ausblick in die „Zukunft“!

Ausblick Vergaberecht 2016 ff:

Eckpunktepapier des BMWi lt. Beschluss des Bundeskabinetts vom 07. Januar 2015:

III. Neue Struktur des Vergaberechts, 4. Spiegelstrich:

„Das Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen werden wir in der VgV zusammenführen.“

➔ Evtl. wird die Abgrenzung unwichtig, interessant wird, wie der Leistungs- und der Preiswettbewerb umgesetzt werden!

III. Neue Struktur des Vergaberechts, 8. Spiegelstrich:

„Nach Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien wird zeitnah der Anpassungsbedarf für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte geprüft.“

➔ Evtl. sind auch unterhalb der Schwelle Veränderungen zu erwarten!

Ausblick Vergaberecht 2016 ff:

Eckpunktepapier des BMWi lt. Beschluss des Bundeskabinetts vom 07. Januar 2015:

V. Zeitplan:

- *„Kabinettsbeschluss zur GWB-Novelle* *Frühjahr 2015*
- *Gesetzgebung Bundestag und Bundesrat* *Herbst 2015*
- *Kabinettsbeschluss zu den Verordnungen* *Herbst 2015*
- *Bundesrat-Zustimmung* *Winter 2015/2016*
- *Inkrafttreten Umsetzung* *18. April 2016“*

➔ Es tut sich viel in 2015/2016!

➔ Was lässt sich aus der EU-Richtlinie 2014/23/EU erkennen?

➔ Nachfolgend die wichtigsten Punkte!

Ausblick Vergaberecht 2016 ff:

Wichtige neue Aspekte der RL EU/2014/24:

- Einheitliche europäische Eigenerklärung für Bescheinigungen zur Eignung.
- Qualitätskriterien können höher gewertet werden.
- Das Schlüsselpersonal kann als Zuschlagskriterium dienen.
- Nur Qualitätskriterien als Zuschlagskriterien sind erlaubt.
- Ungewöhnlich niedrige Angebote sind auszuschließen.
- Wesentliche Auftragsänderungen müssen neu ausgeschrieben werden, dazu sind bestehende Verträge zu kündigen.
- Es wird neue Behörden geben, die die Einhaltung des Vergaberechts überwachen.

➔ Es wird spannend!

GHV

Vergaberecht und –praxis
Rechtslage und aktuelle Urteile

Seminar Vergabe von Biotop-, FFH-, Lebensraum- und Artenkartierung, 22.01.2015 in Schneverdingen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ständig aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Website:

www.ghv-guetestelle.de